

24.09.99

R - Fz

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 53. Sitzung am 9. September 1999 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/1306 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung
- Drucksache 14/980 -**

mit folgenden Maßgaben,

1. In Artikel 1 wird nach § 15a Abs. 5 folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Gütestellen im Sinne dieser Bestimmung können auch durch Landesrecht anerkannt werden. Die vor diesen Gütestellen geschlossenen Vergleiche gelten als Vergleiche im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung.“

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.“,

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 15.10.99

Initiativgesetz des Bundestages

15.10.99**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. September 1999 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.